

1516/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 17.01.2001  
BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Ulrike LUNACEK, Freundinnen und Freunde haben am 23. November 2000 unter der Nr. 1546/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die geplante Entsendung eines residenten österreichischen Handelsdelegierten nach Bagdad gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Nach den dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorliegenden Informationen hat die Wirtschaftskammer Österreich mit 1. Jänner 2001 einen residenten Handelsdelegierten nach Bagdad entsandt.

**Zu den Frage 2, 5 und 6:**

Nach § 42 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, zählt zu den Aufgaben der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich

- a) die Förderung des Außenhandels und der Wirtschaftsbeziehungen im Binnenmarkt und mit Drittstaaten,
- b) die Beratung und Information der Kammermitglieder in außenwirtschaftlichen Angelegenheiten im In- und Ausland und
- c) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in außenwirtschaftlichen Belangen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Außenwirtschaftsförderung unterhält die Bundeskammer gemäß § 42 Abs. 3 WKG entsprechende Einrichtungen, nämlich die Außenhandelsstellen.

Nach der zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftskammer Österreich bestehenden Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit der Wirtschaftskammer Österreich und den österreichischen Außenhandelsstellen ist die Errichtung bzw. Wiedererrichtung von Außenhandelsstellen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in angemessener Zeit im Voraus zur Kenntnis zu bringen. Die Bestellung des Leiters einer bestimmten Außenhandelsstelle bedarf gemäß der erwähnten Vereinbarung der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat - entsprechend dieser Vereinbarung - der Administrativen Sektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im September 2000 die Absicht, einen residenten Handelsdelegierten nach Bagdad zu entsenden, bekannt gegeben. Die Prüfung der außenwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Entsendung fällt nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Das österreichische System der Außenhandelsstellen ist mit anderen EU - Mitgliedstaaten nicht vergleichbar. In den meisten Botschaften der EU - Mitgliedstaaten üben entweder Beamte des jeweiligen Außenministeriums oder auch des Wirtschaftsministeriums die Funktion eines Handelsrates oder - attachés aus.

Derzeit unterhalten Spanien und Griechenland diplomatische Vertretungsbehörden in Bagdad. Frankreich und Italien, welche keine diplomatischen Beziehungen zum Irak unterhalten, haben Interessensvertretungen in den Botschaften Rumäniens bzw. Ungarns eingerichtet. Diese Stellen sind jeweils mit von Frankreich bzw. Italien entsandtem diplomatischen Personal, das auch wirtschaftliche Agenden mitbetreut, besetzt. Portugal plant demnächst die Entsendung eines Geschäftsträgers.

Die wichtigsten Interessen Großbritanniens werden von der Botschaft der Russischen Föderation wahrgenommen. Andere EU - Mitgliedstaaten betreuen den Irak von den Nachbarstaaten, meist von Jordanien, aus und haben dafür zum Teil Beamte, die nur mit Irak - Angelegenheiten befaßt sind.

Eine Akkordierung mit den EU - Stellen zur Entsendung des österreichischen Handelsdelegierten war daher nicht erforderlich.

Von Nicht - EU - Mitgliedstaaten unterhalten die USA eine „Interest section“ bei der polnischen Botschaft in Bagdad. Die Schweiz wird gemäß einer Ankündigung vom 22. November d. J. im Irak demnächst eine „Verbindungsstelle für humanitäre Aktivitäten“ eröffnen, die auch für die Vertretung wirtschaftlicher Interessen zuständig sein wird.

**Zu Frage 7:**

Das Oil - for - Food - Programm wurde auf Basis der Resolution 986 (1995) des UN - Sicherheitsrates und der entsprechenden Folgeresolutionen eingerichtet. Unbeschadet der Embargobestimmungen der UN - SR - Resolution 661 (1990) regelt erstere Resolution unter anderem die Voraussetzungen für den Ankauf irakischen Erdöls sowie die Modalitäten der Lieferung bestimmter Güter (humanitäre Zwecke, Ersatzteile für die wichtigsten Infrastrukturen) an den Irak. Darin legt Art. 9 (b) fest, dass im Zusammenhang mit den Oil - for - Food - Lieferungen direkt notwendige Aktivitäten inklusive finanzielle Transaktionen erlaubt sind. Bis zu einer allfälligen Neuregelung der Sanktionenregimes wird die Aufgabe des österreichischen Handelsrates in Bagdad darin bestehen, die österreichischen Unternehmen im Rahmen des Oil - for - Food - Programmes zu unterstützen, was im Sinne des zitierten Artikels dem Sanktionenregime nicht entgegensteht. Diese Tätigkeit entspricht jener anderer UNO - Mitglieder, die in Bagdad durch residente Botschaftsangehörige vertreten sind.

**Zu Frage 8:**

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten liegen keine derartigen Aussagen der irakischen Stellen vor. Allerdings sollen österreichische Unternehmen, die sich für Lieferungen im Rahmen des Oil - for - Food - Programmes der Vereinten Nationen an

den Irak interessiert hatten, laut ihren eigenen Angaben im Zuge der Verhandlungen von irakischer Seite darauf hingewiesen worden sein, dass die Wiederbesetzung der Österreichischen Botschaft in Bagdad einer Auftragsvergabe nützlich sein könnte.

**Zu Frage 9:**

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Für die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der Lieferanträge österreichischer Unternehmen, die auf Grund der Bestimmungen des Oil - for - Food - Programmes vom UN - Sanktionenkomitee „661“ geprüft werden müssen, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Anträge werden über die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen bei den UN - Stellen eingereicht. Ein Zusammenhang mit der Reise der niederösterreichischen Delegation nach Bagdad Ende August 2000 ist aus den seither eingereichten Anträgen nicht erkennbar.

**Zu Frage 10:**

Nein. Für Fragen der Exportförderung sowie für Exportfinanzierungsangelegenheiten sind die Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit bzw. für Finanzen zuständig.